

die dritte die Kellerwirthschaft, oder Pflægung des Mostes zu guten Weine.

Von dem  
An- und  
Fortbau  
eines  
Weinge-  
bürges.

§. 3. Wer einen Weinberg anlegen will, muß I) auf die Lage des Gebürges, dann II) auf die Beschaffenheit des Erdreiches, und III) auf die Weinstockarten, welche sich zu den daseyenden Erdarten oder Lagen des Gebürges anpassend schicken, genau sehen.

§. 4. Bey Verbesserung und Verjüngung bereits angelegter Weingebürge hat man eben dieses zu beobachten.

I. Die Lage. §. 5. Die Lage des Weingebürges soll gegen Morgen oder Mittag seyn, damit dasselbe vor den Nordwinden bedeckt lieget, und die Sonne den Weinstock genüßlich bescheinen kann. Auch sollte dasselbe den Wäldern, Morästen, Teichen und Flüssen nicht zu nahe seyn, weil das viele Ungezieser, die aussteigende Dünste und Nebel, auch der Fröste und späten Reife stärkere Wirkung von solchen Gegenden unzertrennlich sind.

§. 6. Die Worte Weinberg, Weingebürge, welche allgemein von allen Plätzen, wo man nur Weinstöcke ziehet und bauet, gebraucht werden, geben deutlich an, daß selbige für Berge und Anhöhen gehören, folglich muß man vorzüglich darauf sehen.

§. 7. Je ansteigender ein Weingebürge ist, je mehr kann es die Sonne durchwürfen, und je länger und stärker die Sonne die Weinstöcke durchscheinen kann, je besser,  
kräf-